

Verordnung
des Regierungspräsidiums Dresden
zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung des Naturschutzgebietes
„Dubringer Moor“
Vom 13. April 2007

Auf Grund von § 16 und § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 259) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Dresden zur Festsetzung des Naturschutzgebietes „Dubringer Moor“ vom 7. März 1995 (SächsABl. S. 440), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2001 (SächsABl. S. 1142) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 19 und 23 werden gestrichen.
 - b) Die Nummern 20 bis 22 werden zu Nummern 19 bis 21.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - (a) Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:

“2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teichflächen mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zur Düngung, zum Besatz, zur Fütterung mit Mischfuttermitteln, zur Kalkung, zum Einsatz von Bioziden, zur Entkrautung, zur Entlandung sowie zum Schilfschnitt, der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist; § 4 Abs. 2 Nr. 19 bleibt unberührt;“
 - (b) Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst:

- “3. für die ordnungsgemäße Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit der Maßgabe, dass Maßnahmen zur Mahd, zur Beweidung, zur Düngung und zum Einsatz von Bioziden der Naturschutzbehörde spätestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich mit einer Maßnahmenbeschreibung, zum Beispiel durch die Vorlage betrieblicher Planungsunterlagen, anzuzeigen sind; stellt die Naturschutzbehörde eine Unvereinbarkeit der Maßnahme mit dem Schutzzweck nach § 3 fest, untersagt sie diese; äußert sich die Naturschutzbehörde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige, gilt die Maßnahme als unbeanstandet; die Anzeige ist entbehrlich bei Teilnahme an Förderprogrammen des Freistaates Sachsen oder bei Abschluss von Vereinbarungen mit der Naturschutzbehörde, soweit dadurch eine dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist;“
- (c) In Nummer 4 wird die Angabe „22“ durch die Angabe „21“ ersetzt.
3. § 5 a wird gestrichen.
4. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen vornimmt, die geeignet sind, entgegen § 4 Abs. 1 zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung zu führen.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der SächsBO errichtet, ändert, abbricht oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
 3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
 4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen, Ablagerungen oder chemische Stoffe einbringt;

5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vornimmt, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern können beziehungsweise Gewässer verunreinigen können;
 7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufstellt oder anbringt;
 8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Markierungszeichen aufstellt oder auf im Schutzgebiet befindliche Objekte aufzeichnet;
 9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;
 10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 Tiere einbringt, wild lebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, sie fängt, verletzt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier und Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
 11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 die bisherige Grundstücksnutzung in einer Art ändert, welche dem Schutzzweck zuwiderläuft;
 12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 zeltet, lagert, badet, angelt, Boot fährt, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt oder motorgetriebene Schlitten benutzt;
 13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege betritt;
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 auf Flächen außerhalb der öffentlichen Straßen und markierten Wege reitet oder diese mit motorgetriebenen oder bespannten Fahrzeugen befährt;
 15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer anmacht, unterhält oder grillt;
 16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Lärm verursacht, der geeignet ist, Tiere zu beunruhigen und den Naturgenuss zu beeinträchtigen;
 17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 ohne zwingenden Grund Luftverunreinigungen oder Erschütterungen verursacht;
 18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 Hunde, ausgenommen Jagdhund beim Einsatz, unangeleint laufen lässt;
 19. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 19 Reusen, Stellnetze oder ähnliche Fanggeräte einsetzt;
 20. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 21 nicht standortheimische Gehölze einbringt, Kahlhiebe über 1,0 ha oder Hiebsmaßnahmen durchführt, die in ihrer Wirkung einem Kahlhieb gleichkommen, oder Bäume mit Horsten oder Höhlen fällt;
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Maßnahmen zur Düngung, zum Besatz, zur Fütterung mit Mischfuttermitteln, zur Kalkung, zur Entkrautung, zur Entlandung sowie zum Schilfschnitt vornimmt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen;

2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 Maßnahmen zur Mahd, Beweidung, Düngung oder zum Biozideinsatz vornimmt, ohne diese spätestens sechs Wochen vorher bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen;

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 53 SächsNatSchG erteilte Befreiung versehen worden ist.“

5. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

§ 8a

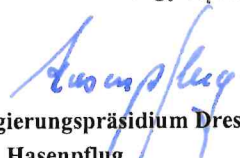
Übergangsvorschrift

Soweit Maßnahmen einer Anzeigepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a Nr. 2 und 3 unterliegen, die bis zum 14. Mai 2007 verfahrensfrei waren, dürfen diese Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2007 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang auch ohne Erstattung einer Anzeige durchgeführt werden.“

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. April 2007


Regierungspräsidium Dresden
Dr. Hasenpflug
Regierungspräsident